

**Protokoll der 9. formellen Sitzung des Seniorenbeirates
am Montag, 03. Juli 2017 um 14:15 Uhr
im Ratssaal der Stadt Haan**

Beginn: 14:15 Uhr

Ende: 16:20 Uhr

Anwesende:

Stimmberechtigte Mitglieder des Seniorenbeirates:

Dr. Friedhelm Reisewitz (Vorsitz)	Wolfgang Schneider
Karlo Sattler	Karl Ernst Dörfler
Dr. Artur Koch	Ursula Bürger
Renate Sonnenburg	Dr. Kalheinz Disch

Beratende Mitglieder des Seniorenbeirates:

Gisela Butz
Simone Kunkel-Grätz

Nicht anwesende Beiratsmitglieder:

Herrmann Hoffmann
Ute Melchior-Giovannini
Jochen Sack

Desweiteren sind anwesend:

Behindertenbeauftragte:

Gaby Bongard
Dieter Smolka

Gäste/Vortragsredner:

Hans Bongen, Verbraucherscout des Fördervereins der Verbraucherzentrale NRW e.V.

Ilka Steffens, Polizei Kreis Mettmann
Bernd Preuß, Polizei Haan

Protokoll:

Sonja Wortmann-Schmitz

Der Vorsitzende Dr. Friedhelm Reisewitz begrüßt die Anwesenden, insbesondere die Gäste Herrn Bernd Preuß und Frau Ilka Steffens, Herrn Hans Bongen und Frau Simone Kunkel-Grätz, die sich bereit erklärt haben Vorträge zu speziellen Themen zu halten, und die Behindertenbeauftragten, Gaby Bongard und Dieter Smolka.

Es wurde ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen und der Seniorenbeirat ist beschlussfähig.

Der Vorsitzende stellt die **Änderung der Tagesordnung** vor:

TOP 1:

Herr Hans Bongen hält einen Vortrag über die Sicherheit im Umgang mit Geld und Girokonto

TOP2:

Vortrag von Frau Ilka Steffens zum Thema „Seniorensicherheit im Straßenverkehr“

TOP 3:

Vortrag von Frau Simone Kunkel-Grätz zum Thema „zu Hause Wohnen im Alter“

TOP 4:

Fragebogenaktion Ü80

TOP 5:

Seniorenbrochure

TOP 6:

Anfragen

TOP 7:

Mitteilungen

Für den nicht nicht- öffentlichen Teil der Sitzung bleiben die

TOP 8:

Anfragen

TOP 9:

Mitteilungen

TOP 1:

Herr Bongen stellt sich kurz als Verbraucherscout des Fördervereins der Verbraucherzentrale e.V. vor und startet seinen sehr anschaulichen Vortrag mit Powerpoint-Präsentation zum Thema „Sicherheit im Zahlungsverkehr“, der im Wesentlichen den Inhalt des diesem Protokoll als **Anlage beigefügten Flyers** wiedergibt. Zusätzlich erwähnt er, dass Pin-Nrn. auch individuell bei der Bank vereinbart werden können, damit sie leichter zu merken sind. Er thematisiert die Möglichkeiten der papierlosen Überweisung und geht auf spezielle Fragen ein.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Bongen, der sich anschließend verabschiedet und leitet zum nächsten TOP über.

TOP 2:

Frau Ilka Steffens stellt sich kurz vor und beginnt den Vortrag zu ihrem Thema „Verkehrsunfallprävention“, den sie als „Fachfrau“ anstelle des in der Einladung angekündigten Herrn Preuß hält.

Unfälle mit Beteiligung/Schädigung von Senioren im Alter von 65+ nehmen zu. Ursache könnte sein, dass diese Gruppe der Verkehrsteilnehmer häufig als Fußgänger unterwegs ist und damit die schwächste Gruppe im Straßenverkehr.

Sie plädiert dafür sich nicht ausschließlich darauf zu verlassen, dass „man im Recht“ ist und auf deutlich mehr Eigensicherung zu achten z.B., wenn die Straße an einer grünen Ampel oder einem Zebrastreifen überquert wird. Die Schuldfrage sei im Zweifel immer weniger dringlich als die körperliche Unversehrtheit. Der diesem **Protokoll beigefügte Flyer** stellt die wesentlichen Punkte des Vortrags heraus.

Das Thema lädt zur Diskussion und vielen Fragen zu speziellen Situationen ein. Es stellt sich heraus, dass so genannte „Querungshilfen“ (z.B. Verkehrsinseln) dem Fußgänger keinen Vorrang einräumen, anders bei Fußgängerampeln und Zebrastreifen, die dem Fußgänger etwas mehr Rechte geben und die des Autofahrers (auf freie Fahrt) etwas einschränken, jedoch das Gebot der Eigensicherung und gegenseitigen Rücksichtnahme nicht aushebeln. Das Einrichten von Zebrastreifen unterliegt zudem besonderen Vorschriften und nicht dem Ermessen der Kommune/Polizei/Städteplanern...

Herr Dr. Reisewitz weist auf die Rollator-Trainings im Rahmen der Mobilitätswoche in NRW (16.09.-22.09.) hin. Die Polizei in Mettmann bietet ggf. Multiplikatorenschulungen für den Umgang mit dem Rollator an, ebenso können Sanitätshäuser die Funktionsweise und die Möglichkeiten dieser Hilfsmittel erklären.

Am Ende des Austausches dankt der Vorsitzende Frau Steffens, die gemeinsam mit Herrn Preuß die Sitzung verlässt und bittet Frau Simone Kunkel-Grätz um ihre Ausführungen zu

TOP 3:

Frau Kunkel-Grätz erläutert die Auswirkungen der fünf neuen Pflegegrade, die ab 01.01.2017 die bisherigen Pflegestufen ersetzen. Eine wesentliche Änderung besteht in der Gleichstellung von körperlichen und seelisch/geistigen Einschränkungen beim Zugang zu Leistungen. Ebenso fördert die neue Gesetzgebung das Verbleiben von Hilfebedürftigen in einem individuellen Umfeld und die Finanzierung von neuen Wohnformen, die den Erhalt von Privatsphäre und Eigenständigkeit ermöglichen sollen. Es können z.B. bestimmte Leistungen miteinander kombiniert werden und pflegende Angehörige entlastet. Frau Kunkel-Grätz verteilt Unterlagen, die diesem **Protokoll als Anlage** beigelegt werden. Das Thema bewegt alle Anwesenden sehr und wirft viele Fragen auf, die geklärt werden. Das Thema ist jedoch so umfassend, dass es in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht abschließend besprochen werden kann.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Frau Kunkel-Grätz und erteilt Herrn Sattler das Wort.

TOP 4:

Herr Sattler bedankt sich bei den Helfern, die beim kuvertieren der Fragebögen-Ü80 geholfen haben und bittet alle Mitglieder des Seniorenbeirates sich den Fragebogen und das Anschreiben dazu noch einmal anzusehen, da in den nächsten Wochen eventuell Anrufer Hilfestellung beim Ausfüllen erbitten. Er weist auf die Plakate zur Erinnerung an die Abgabe der Fragebögen hin und, dass sie im Rathaus/Seniorenbüro gesammelt werden. Nach der Auswertung soll ein Workshop mit der AWO organisiert werden bevor die Ergebnisse der Politik präsentiert werden.

TOP 5:

Die Seniorenbroschüre wurde auf dem Pfarrfest nicht verteilt, eventuell am 23. Juli bei der Veranstaltung „Haaner Sommer“. Ansonsten stehen aktuell keine Ereignisse an, bei denen sich eine weitere Verteilung anbietet.

Frau Bongard weist daraufhin, dass in der Broschüre unter der Rubrik „Seniorenzentren/betreutes Wohnen“ zwei Demenzeinrichtungen unerwähnt sind. Herr Sattler sagt deren Aufnahme in der nächsten Broschüre zu.

TOP 6/

TOP 7:

Herr Smolka erinnert an die Begehung des Behindertenbeirates zur Barrierefreiheit am 19. Juli um 15 Uhr in Gruiten, Treffpunkt Netto-Parkplatz. Es handelt sich um eine offene Begehung, jeder kann mitgehen. 3 - 4 Wochen später soll es eine weitere Begehung in Haan geben.

Herr Dr. Reisewitz weist auf einen heutigen Termin um 18 Uhr im alten Pumpensaal hin. Das Stadtplanungsamt führt eine Diskussionsveranstaltung zum Thema „Nahversorgungszentrum Düsseldorf Str.“ durch.

Herr Sattler erinnert an die Überweisung der Umlage der Sitzungsgelder.

Für den nicht öffentlichen Teil der Sitzung liegen weder Anfragen noch Mitteilungen vor.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 16:20 Uhr.



Dr. Friedhelm Reisewitz
- Vorsitzender -



Sonja Wortmann-Schmitz
- Schriftführerin -

HILFE DURCH IHRE VERBRAUCHER- ZENTRALE VOR ORT:

Für eine individuelle Beratung sprechen Sie Ihre Beratungsstelle vor Ort an und vereinbaren Sie einen Termin. Bitte beachten Sie, dass bei einer Beratung Kosten für Sie entstehen.

Beratungsstelle Langenfeld

Tel.: (02173) 84 925-01

Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld

Öffnungszeiten:

Montag 9:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Dienstag 9:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag 9:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Freitag 9:00 – 13:00 Uhr

Beratungsstelle Dormagen

Tel.: (02133) 28 553-01

Kölner Str. 126 – 128, 41539 Dormagen

Öffnungszeiten:

Montag 9:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Dienstag 9:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr

Donnerstag 9:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr

Freitag 9:30 – 13:30 Uhr

Beratungsstelle Leverkusen

Tel.: (0214) 314 912-01

Dönhoffstraße 27, 51373 Leverkusen

Öffnungszeiten:

Montag 9:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr

Dienstag 9:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr

Donnerstag 9:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr

Freitag 9:00 – 13:30 Uhr

Beratungsstelle Velbert

Tel.: (02051) 809 018-1

Friedrichstraße 107, 42551 Velbert

Öffnungszeiten:

Montag 9:30 – 13:30 Uhr und 14:30 – 18:00 Uhr

Dienstag 9:30 – 13:00 Uhr

Donnerstag 9:30 – 13:30 Uhr und 14:30 – 18:00 Uhr

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, persönlich eine Beratungsstelle aufzusuchen, finden Sie hier ebenfalls Rat.

Das Verbrauchertelefon NRW:

Allgemeine Verbraucher- und Rechtsberatung

Tel.: 0900-1-89 79 69

Montag bis Freitag 9:00 – 17:00 Uhr

1,86 Euro/Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise ggf. abweichend.

E-Mail-Beratung:

www.verbraucherzentrale.nrw/emailberatung

Die schriftliche Rechtsberatung via E-Mail kostet 20 Euro pro Antwort.



Projekt gefördert mit freundlicher Unterstützung:

Impressum:

Förderverein der Verbraucherzentrale NRW e.V.

V.i.S.d.P. Erwin Knebel,

Mintropstr. 27

40215 Düsseldorf

Titelfoto: fotolia.com

FÖRDERVEREIN
VZ NRW

FÖRDERVEREIN
VZ NRW

**UNSERE VERBRAUCHERSCOOTS –
INFORMIEREN, HELFEN, KLÄREN AUF**

**WAS KANN MEIN
GIROKONTO?**

Sicher im Zahlungsverkehr mit IBAN,
PIN & Co. – was Sie beachten müssen

Anlage 1/2011
Protokoll v. 3.7.17



SICHER ZUM BARGELD



WO ERHALTEN SIE BARGELD?

- ... in der Regel am **Geldautomat**
- das ist neu:
- ... an vielen **Supermarkt-Kassen**
(erforderlich: vorheriger Einkauf mit einem Mindestumsatz von z.B. 20,- Euro)

WAS BRAUCHEN SIE DAFÜR?

- ... Girokarte
- ... PIN-Nummer



EMPFEHLUNGEN:

- ... Geldautomat **im** Bankgebäude nutzen
- ... Girokarte und PIN **getrennt voneinander** aufbewahren
- ... PIN am besten **auswendig** lernen
- ... PIN-Nummer **verdeckt** eingeben

WAS KÖNNEN SIE SONST NOCH TUN?

- ... Geld in der Innentasche der Kleidung **versteuen**
- ... Geld **verdeckt nachzählen**
- ... Wenn möglich: Gemeinsam mit einer Vertrauensperson zum Geldabheben gehen
- ... Am Geldautomaten **nicht ablenken** lassen
- ... Regelmäßig die **Kontoauszüge kontrollieren**, möglichst einmal pro Woche

ZAHLEN OHNE BARGELD – ABER SICHER



ÜBERWEISUNGEN

- ... per Beleg
- ... am Terminal in der Bank:
Sie benötigen: **Girokarte** und **PIN**
Bankangestellte helfen Ihnen gern!

DAUERAUFTRÄGE

- ... für **regelmäßige** Zahlungen in gleicher Höhe, z.B. Miete
- ... kann Ihre Bank einrichten



BARGELDLOS ZAHLEN IM GESCHÄFT

- ... mit Girokarte und **PIN**
Achtung: PIN verdeckt eingeben
- ... mit Girokarte und Ihrer **Unterschrift**

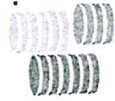
BEI VERLUST DER KARTE:

- ... **Sofort** sperren lassen:
Sperrotruf Telefon 116 116
oder Anruf direkt bei Ihrer Bank
- ... bis zur Sperrung droht die Haftung
- ... bei Diebstahl zu empfehlen:
Anzeige bei der Polizei



LASTSCHRIFT-VERFAHREN

- ... sinnvoll für wiederkehrende Zahlungen in **unterschiedlicher** Höhe, z.B. Telefonrechnung
- ... Zahlungs-Empfänger erhält durch Sie eine Erlaubnis zur Abbuchung: **das SEPA-Lastschrift-Mandat**



TIPP

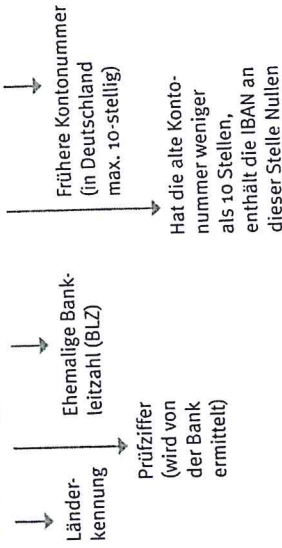
GUT ZU WISSEN:

- ... Sie können die Belastung bei Ihrer Bank ohne Angabe von Gründen rückgängig machen – **bis 8 Wochen nach Belastung**
- ... Haben Sie keine Erlaubnis zur Abbuchung (SEPA- Mandat) erteilt oder ist die Belastung fehlerhaft, können Sie diese rückgängig machen – **bis 13 Monate nach Belastung**

DIE IBAN – IHRE NEUE KONTONUMMER

Die IBAN hat immer 22 Stellen:

DE 12 30050110 00 12345678





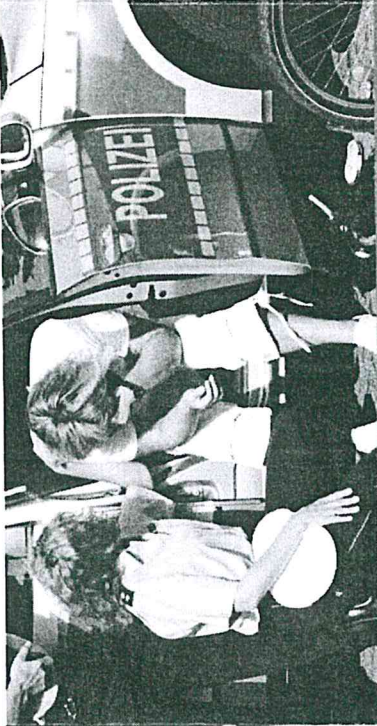
Empfohlener Gesundheits-Check

Die jährliche Untersuchung durch Ihren Hausarzt ist eine gute Investition in Ihre Sicherheit!

Dazu gehört auch die jährliche Überprüfung Ihrer Seh- und Hörfähigkeit!

Lesen Sie auch immer das Kleingedruckte!

- Ihre Sehkraft nimmt mit zunehmenden Alter deutlich ab!
- Ihre Reaktionsfähigkeit verlangsamt sich ständig!
- Ihre körperliche Beweglichkeit nimmt weiter ab!
- Eingenommene Medikamente können sich negativ auf Ihre Verkehrstüchtigkeit auswirken!
- Vorbeugendes Handeln ist immer besser, als sich nach einem Unfall schwere Verwürfe zu machen!



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Kreis Mettmann



Im Notfall

- ☎ 110 Polizei
- ☎ 112 Feuer/Rettung

Anzeigenerstattung

Wenden Sie sich bitte an Ihre örtliche Polizeidienststelle!

- ☎ 02104 982 0

Beratung/Informationen

Kreispolizeibehörde Mettmann
Verkehrsunfallprävention/Opferschutz



**Sicher im
Straßenverkehr**

Hilger v. 2012

Probleme v. 2-7-17



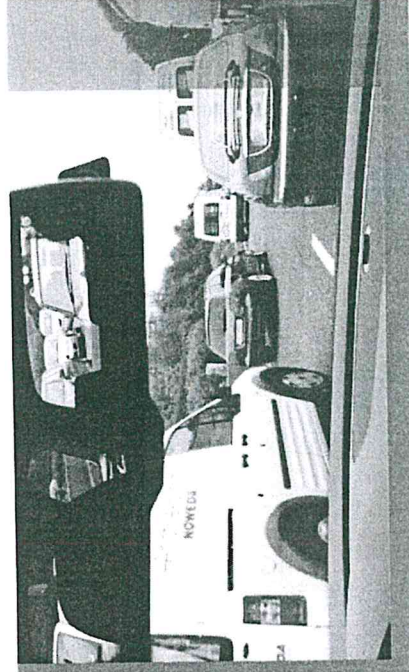
Zu Fuß unterwegs ...

- Bevor Sie die Straße überqueren: Nehmen Sie sich Zeit und beobachten Sie den Verkehr genau! Jetzt müssen Sie sich sehr konzentrieren!
- Gehen Sie nur dort über die Straße, wo Sie gesehen werden!
- Der kleine Umweg zur Ampel, zum Zebrastreifen oder einer anderen Querungshilfe ist ein großer Gewinn für Ihre Sicherheit!
- Gehen Sie immer nur bei Grünlicht über die Straße – auch wenn Sie den Bus oder die Bahn verpassen würden! Warten Sie ggf. auf den Beginn der nächsten Grünphase, dann haben Sie die meiste Zeit zum Queren der Fahrbahn!
- Wählen Sie mindestens helle Kleidung, besser noch, Sie tragen reflektierende Kleidung oder benutzen zusätzlich reflektierende Gegenstände: So werden Sie besser gesehen!



Mit dem Fahrrad im Verkehr ...

- Ihr Fahrrad muss immer verkehrssicher sein!
- Dynamo/Jakku-/batteriebetriebene Beleuchtung
- Klingel
- Hinterrad- und Vorderradbremse
- vorne: Scheinwerfer und weißer Reflektor
- hinten: rote Schlussleuchte, roter Großreflektor sowie ein weiterer roter Rückstrahler
- gelbe/weiße Speichenreflektoren/reflektierende Reifen
- gelbe Pedalreflektoren
- Vor lebensgefährlichen Kopfverletzungen schützt Sie am besten ein Helm!
- Geben Sie deutliche Handzeichen, wenn Sie abbiegen wollen!
- Wenn vorhanden: Nutzen Sie Radwege!
Dort fahren Sie sicherer!



Mobil mit dem Auto ...

- Fahren Sie nur mit dem Auto, wenn Sie sich wirklich fit fühlen!
- Wenn Sie abbiegen, die Fahrspur wechseln oder in den fließenden Verkehr ein- oder ausfahren wollen: Passen Sie besonders auf!
- Fahren Sie nur Strecken, die Sie kennen, bei Tageslicht und guten Sichtverhältnissen: So kommen Sie gut an!
- Fahren Sie nicht, wenn Sie Medikamente eingenommen haben, die Ihre Fahrtüchtigkeit beeinflussen können!
- Nehmen Sie sich Zeit für Ihre Fahrtstrecken!



pflege.de-Tipp

Wie Sie am pflege.de-Leistungsvergleich erkennen können, sinken insbesondere für alle neuen Antragsteller auf Pflegeleistungen ab

NEUE LEISTUNGEN IM DETAIL
(in Euro)

	Pflegegrad	Pflegegeld	Pflegesachleistung	Teilstat. Pflege
Härtefall 3 mit e.A.	5	901	1995	1995
3 2 mit e.A.	4	728	1612	1612
2 1 mit e.A.	3	545	1298	1298
0+1 PFLEGESTUFE WIRD ZU	2	316	689	689
BISHER KEINE PFLEGESTUFE	1	125*	0	0

Pflegestufe 2: 1.144 Euro Pflegegrad 3: 1.298 Euro Erhöhung um 154 Euro

Pflegestufe 3: 1.612 Euro Pflegegrad 4: 1.612 Euro –

Härtefall mit Pflegestufe 3: 1.995 Euro Pflegegrad 5: 1.995 Euro –



Neue Pflegegrade seit 2017

Mit Inkrafttreten des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes am 1. Januar 2016 wurden die Weichen für einen grundlegend neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff gestellt, der ab dem 1. Januar 2017 gilt. Fünf neue Pflegegrade werden die bisherigen drei Pflegestufen ersetzen. Künftig erhalten alle Pflegebedürftigen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung, unabhängig davon, ob sie von körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen betroffen sind. Die Überleitung in die neuen Pflegegrade erfolgt automatisch.

Bei Menschen mit ausschließlich körperlichen Einschränkungen gilt die Regel „+1“.

In Pflegestufen bis 2016	In Pflegegraden seit 2017
Pflegestufe I	Pflegegrad 2
Pflegestufe II	Pflegegrad 3
Pflegestufe III	Pflegegrad 4
Pflegestufe III (Härtefall)	Pflegegrad 5

Bei Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz gilt die Regel „+2“.

~~In Pflegestufen bis 2016~~

~~In Pflegegraden seit 2017~~

Pflegestufe 0

Pflegegrad 2

Pflegestufe I

Pflegegrad 3

Pflegestufe II

Pflegegrad 4

Pflegestufe III

Pflegegrad 5

Noch mehr Fragen? Rufen Sie an!



Das Bürgertelefon zur Pflegeversicherung im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit

030 / 3406066-02

Sie erreichen uns montags bis donnerstags von 8 bis 18 Uhr, freitags von 8 bis 12 Uhr.

[Mehr dazu](#)

Herausgeber: Bundesministerium für Gesundheit

[Kontakt](#)

[Datenschutz](#)

[Impressum](#)





Pflegesachleistungen für häusliche Pflege

Pflegebedürftigkeit In Stufen	Leistungen seit 2015 Max. Leistungen pro Monat in Euro	Pflegebedürftigkeit In Graden	Leistungen seit 2017 Max. Leistungen pro Monat in Euro
-	-	Pflegegrad 1	**
sog. "Pflegestufe 0" (mit Demenz*)	231	Pflegegrad 2	689
Pflegestufe I	468	Pflegegrad 2	689
Pflegestufe I (mit Demenz*)	689	Pflegegrad 3	1.298
Pflegestufe II	1.144	Pflegegrad 3	1.298
Pflegestufe II (mit Demenz*)	1.298	Pflegegrad 4	1.612
Pflegestufe III	1.612	Pflegegrad 4	1.612
Pflegestufe III (mit Demenz*)	1.612	Pflegegrad 5	1.995
Härtefall	1.995	Pflegegrad 5	1.995
Härtefall (mit Demenz*)	1.995	Pflegegrad 5	1.995

Mit ambulanten Pflegesachleistungen können Versicherte die Hilfe eines ambulanten Pflegedienstes in Anspruch nehmen. Ambulante Pflegesachleistungen können auch mit dem Pflegegeld kombiniert werden. Im Zuge der Pflegestärkungsgesetze erhalten fast alle Pflegebedürftigen zumeist höhere Leistungen.



Pflege bei Verhinderung einer Pflegeperson

Pflegebedürftigkeit In Stufen	Leistungen seit 2015 Max. Leistungen pro Kalenderjahr in Euro	Pflegebedürftigkeit In Graden	Leistungen ab 2017 Max. Leistungen pro Kalenderjahr in Euro
-	-	Pflegegrad 1	**
sog. "Pflegestufe 0" (mit Demenz*) Pflegestufe I-III	1.612 für Kosten einer notwendigen Ersatzpflege bis zu sechs Wochen	Pflegegrad 2-5	1.612 Euro für Kosten einer notwendigen Ersatzpflege bis zu sechs Wochen

Macht die private Pflegeperson Urlaub oder ist sie durch Krankheit vorübergehend an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten einer Ersatzpflege. Diese sogenannte Verhinderungspflege kann etwa durch einen ambulanten Pflegedienst, durch Einzelpflegekräfte, ehrenamtlich Pflegenden oder nahe Angehörige erfolgen.

Seit dem 1. Januar 2015 ist eine Ersatzpflege von bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr möglich. Außerdem können bis zu 50 Prozent des Leistungsbetrags für Kurzzeitpflege (das sind bis zu 806 Euro) künftig zusätzlich für Verhinderungspflege ausgegeben werden. Verhinderungspflege kann dadurch auf maximal 150 Prozent des bisherigen Betrages ausgeweitet werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege angerechnet. Seit dem 1. Januar 2016 wird auch die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes für bis zu sechs Wochen im Jahr fortgewährt. Ab 1. Januar 2017 stehen die Leistungen der Verhinderungspflege den Versicherten der Pflegegrade 2 bis 5 zu.

Bis zu 6 Wochen Verhinderungspflege



Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen

Pflegebedürftigkeit In Stufen	Leistungen seit 2015 Einmaliger Höchstbetrag in Euro	Pflegebedürftigkeit In Graden	Leistungen ab 2017 Einmaliger Höchstbetrag in Euro
-	-	Pflegegrad 1	2.500 pro Person 10.000 pro Wohngruppe
sog. "Pflegestufe 0" (mit Demenz*) Pflegestufe I-III	2.500 pro Person 10.000 pro Wohngruppe	Pflegegrad 2-5	2.500 pro Person 10.000 pro Wohngruppe

Neue Wohnformen wie Senioren- oder Pflege-Wohngemeinschaften bieten die Möglichkeit, zusammen mit Frauen und Männern in der selben Lebenssituation zu leben und Unterstützung zu erhalten – ohne auf Privatsphäre und Eigenständigkeit zu verzichten. Für die Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen, sogenannten Pflege-WGs, sieht die Pflegeversicherung eine Anschubfinanzierung vor, die es ab 2017 auch für Pflegebedürftige im neuen Pflegegrad 1 gibt.

Stärkere Unterstützung von Pflege-WGs

= Leistungen auch schon für Pflegebedürftige im neuen Pflegegrad 1

Pflegebedürftige, die in ambulant betreuten Wohngruppen leben, die bestimmte

Mindestanforderungen erfüllen, haben unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zu den anderen Leistungen Anspruch auf einen monatlichen Wohngruppenschlag. Damit kann eine Person finanziert werden, die in der Pflege-WG zum Beispiel organisatorische, betreuende oder hauswirtschaftliche Tätigkeiten übernimmt. Der Wohngruppenschlag wird ab 2017 erhöht und steht auch Pflegebedürftigen im neuen Pflegegrad 1 zu.

Pflegebedürftigkeit In Stufen	Leistungen seit 2015 Max. Leistungen pro Monat in Euro	Pflegebedürftigkeit In Graden	Leistungen ab 2017 Max. Leistungen pro Monat in Euro
-	-	Pflegegrad 1	214
sog. "Pflegestufe 0" (mit Demenz*) Pflegestufe I-III	205	Pflegegrad 2-5	214

* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI – das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen.



Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Pflegebedürftigkeit In Stufen	Leistungen seit 2015 Max. Zuschuss je Maßnahme in Euro	Pflegebedürftigkeit In Graden	Leistungen ab 2017 Max. Zuschuss je Maßnahme in Euro
-	-	Pflegegrad 1	4.000
-	-	Pflegegrad 1 wenn mehrere Antragsberechtigte zusammen wohnen	16.000
sog. "Pflegestufe 0" (mit Demenz*) Pflegestufe I-III	4.000	Pflegegrad 2-5	4.000
sog. "Pflegestufe 0" (mit Demenz*) Pflegestufe I-III wenn mehrere Antragsberechtigte zusammen wohnen	16.000	Pflegegrad 2-5 wenn mehrere Antragsberechtigte zusammen wohnen	16.000

Wenn Versicherte zu Hause gepflegt und betreut werden, kann es hilfreich sein, das Wohnumfeld an ihre besonderen Belange anzupassen. Hierfür leistet die Pflegeversicherung unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse. Diese wurden zum 1. Januar 2015 deutlich angehoben. Ab 1. Januar 2017 haben auch Leistungsbezieher im neuen Pflegegrad 1 Anspruch auf diese Zuschüsse.

* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI – das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen.



Teilstationäre Leistungen der Tages- /Nachtpflege

Pflegebedürftigkeit In Stufen	Leistungen seit 2015 Max. Leistungen pro Monat in Euro	Pflegebedürftigkeit In Graden	Leistungen ab 2017 Max. Leistungen pro Monat in Euro
-	-	Pflegegrad 1	bis zu 125 Euro einsetzbarer Entlastungsbeitrag
sog. "Pflegestufe 0" (mit Demenz*)	231	Pflegegrad 2	689
Pflegestufe I	468	Pflegegrad 2	689
Pflegestufe I (mit Demenz*)	689	Pflegegrad 3	1.298
Pflegestufe II	1.144	Pflegegrad 3	1.298
Pflegestufe II (mit Demenz*)	1.298	Pflegegrad 4	1.612
Pflegestufe III	1.612	Pflegegrad 4	1.612
Pflegestufe III (mit Demenz*)	1.612	Pflegegrad 5	1.995

Unter Tages- und Nachtpflege (teilstationäre Versorgung) versteht man die zeitweise Betreuung im Tagesverlauf in einer Pflegeeinrichtung.

Seit dem 1. Januar 2015 können die Leistungen der Tages- und Nachtpflege neben der ambulanten Pflegesachleistung/dem Pflegegeld in vollem Umfang in Anspruch genommen werden, eine Anrechnung der Leistungen aufeinander erfolgt nicht mehr.



Leistungen bei vollstationärer Pflege

Pflegebedürftigkeit In Stufen	Leistungen seit 2015 Max. Leistungen pro Monat in Euro	Pflegebedürftigkeit In Graden	Leistungen ab 2017 Max. Leistungen pro Monat in Euro
-	-	Pflegegrad 1	Zuschuss in Höhe von 125 Euro monatlich
sog. "Pflegestufe 0" (mit Demenz*)	0	Pflegegrad 2	770
Pflegestufe I	1.064	Pflegegrad 2	770
Pflegestufe I (mit Demenz*)	1.064	Pflegegrad 3	1.262
Pflegestufe II	1.330	Pflegegrad 3	1.262
Pflegestufe II (mit Demenz*)	1.330	Pflegegrad 4	1.775
Pflegestufe III	1.612	Pflegegrad 4	1.775
Pflegestufe III (mit Demenz*)	1.612	Pflegegrad 5	2.005
Härtefall	1.995	Pflegegrad 5	2.005
Härtefall (mit Demenz*)	1.995	Pflegegrad 5	2.005

Durch Leistungen der vollstationären Pflege werden Pflegebedürftige, die in einem Pflegeheim leben, unterstützt.



Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen

Pflegebedürftigkeit In Stufen bzw. Graden	Leistungen seit 2015 max. Leistungen pro Monat in Euro
Pflegestufe I, II oder III bzw. ab 2017 Pflegegrade 2 bis 5	266

Wenn Pflegebedürftige sich in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen aufhalten, beteiligt sich die Pflegeversicherung in Anlehnung an die in den Einrichtungen erbrachten Pflegeleistungen pauschal in Höhe von zehn Prozent des Heimentgelts, höchstens jedoch mit 266 Euro monatlich an den Heimkosten. Die Pflegebedürftigen haben darüber hinaus Anspruch auf ungekürztes Pflegegeld anteilig für die Tage, an denen sie sich in häuslicher Pflege befinden.

+ 10 Euro pro Monat

= mehr Leistungen für Menschen mit Behinderung



Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen – Entlastungsbetrag

Pflegebedürftige, die zu Hause gepflegt werden, können sogenannte zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Anspruch nehmen. Diese sollen die Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen unterstützen, zum Beispiel um eine Betreuung im Alltag sicherzustellen oder zur Unterstützung bei der hauswirtschaftlichen Versorgung oder der Organisation des Pflegealltags.

Ab 1. Januar 2017 erhalten Pflegebedürftige aller Pflegegrade (1 bis 5), die ambulant gepflegt werden, einen einheitlichen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Dieser ersetzt die bisherigen zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI. Der Entlastungsbetrag ist keine pauschale Geldleistung, sondern zweckgebunden. Er kann zur (Ko-)Finanzierung einer teilstationären Tages- oder Nachtpflege, einer vorübergehenden vollstationären Kurzzeitpflege oder von Leistungen ambulanter Pflegedienste (in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung) verwendet werden. Außerdem kann er für Leistungen durch nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag eingesetzt werden.

Der Entlastungsbetrag wird zusätzlich zu den sonstigen Leistungen der Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege gewährt, er wird mit den anderen Leistungsansprüchen also nicht verrechnet. Nicht (vollständig) ausgeschöpfte Beträge können innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in die Folgemonate bzw. am Ende des Kalenderjahres noch nicht verbrauchte Beträge können in das darauffolgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.

Einheitlicher Entlastungsbetrag